

# **Kommissionsreglement**

vom 1. Februar 2003

Ausgabe Januar 2021



# Kommissionsreglement

## I. Allgemeines

### Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen der Einwohnergemeinde Burgdorf.

### Art. 2

Arten von  
Kommissionen

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Burgdorf verfügt über

- a. ständige Kommissionen und
  - b. nichtständige Kommissionen
- des Stadtrats und des Gemeinderats

<sup>2</sup>Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung.

<sup>3</sup>Nichtständige Kommissionen sind Spezialkommissionen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.

<sup>4</sup>Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 3

Wahl

<sup>1</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup>Die Wahl durch den Stadtrat in die Gesamtzahl aller Kommissionsmandate erfolgt auf Vorschlag der in diesem Rat vertretenen politischen Parteien und nach Massgabe des Parteienproporz.

<sup>3</sup>Die einzelnen Kommissionen werden nach folgenden Regeln zusammengesetzt:

- a. Eine Partei muss zuerst in allen Kommissionen je gleich viele Kommissionsmandate ausüben (gesetzte Mandate), bevor sie in einer Kommission ein weiteres Mandat übernehmen darf;

- b. Die Parteien wählen anschliessend die verbleibenden Kommissionsmandate in den einzelnen Kommissionen („Töpfe“) in der Reihenfolge der erreichten Parteistimmen aus;
- c. Bleiben Mandatsziehungen bestritten, hat jene Mandatsverteilung Vorrang, welche den Parteienproporz am besten abbildet.

<sup>4</sup>Für die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit gelten die Artikel 5 und 6 der Gemeindeordnung.

**Art. 4**

Amts-dauer

<sup>1</sup>Für die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung der ständigen Kommissionen gelten die Artikel 10 und 11 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup>Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder auf die entsprechende Dauer eingesetzt. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1.

**Art. 5**

Organisation

<sup>1</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Präsidentin oder den Präsidenten für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup>Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

**Art. 6**

Aufgaben,  
Zuständigkeiten und  
Mitgliederzahl

<sup>1</sup>Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sowie die Mitgliederzahl der vom Stadtrat gewählten Kommissionen bestimmen sich nach den Vorschriften des dritten und vierten Kapitels dieses Reglements.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Mitgliederzahl der von ihm eingesetzten Kommissionen in einer Verordnung.

**Art. 7**

Sitzungs-rhythmus

<sup>1</sup>Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Drei Kommissionsmitglieder können bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 8**

Traktandierung

<sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder erhalten die Traktandenliste mindestens vier Tage vor der Sitzung.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

### **Art. 9**

Sitzungsleitung

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung.

<sup>2</sup>Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

### **Art. 10**

Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung bestimmen sich nach Massgabe von Artikel 27 der Gemeindeordnung.

### **Art. 11**

Protokollführung

<sup>1</sup>An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens

- a. die anwesenden Mitglieder;
- b. die Traktanden;
- c. die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge;
- d. die Sitzungsdauer

<sup>2</sup>Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen.

### **Art. 12**

Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissionssitzungen

Die Vorschriften des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung über die Teilnahme und Befugnisse weiterer Personen, namentlich von Gemeinderäten, an den Kommissionssitzungen bleiben vorbehalten.

**Art. 13**

Auslandspflicht Für die Auslandspflicht gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 14**

Verschwiegenheit <sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen.

<sup>2</sup>Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Information der Bevölkerung.

**Art. 15**

Sorgfalt Die Mitglieder der Kommission haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

**Art. 16**

Sitzungsgeld <sup>1</sup>Die Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup>Der Stadtrat und der Gemeinderat bestimmen die Sitzungsgelder für die von ihnen eingesetzten Kommissionen.

### **III. Die Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 17**

Zusammensetzung Der Stadtrat wählt auf Antrag der Fraktionen die aus sieben Mitgliedern des Stadtrates bestehende Geschäftsprüfungskommission.

## **Art. 18**

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Vorberatung der Vorlagen an den Stadtrat gemäss den Vorschriften des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats
- Oberaufsicht über die Verwaltung und den Datenschutz der Stadt

<sup>2</sup>Die Oberaufsicht wird ausgeübt durch periodische Kontrollen. Der Stadtrat lässt sich über die Ergebnisse informieren.

<sup>3</sup>Das Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrates kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben zuweisen.

## **IV. Die einzelnen ständigen Kommissionen**

### **Erster Abschnitt: Bau- und Planungskommission**

## **Art. 19**

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die Bau- und Planungskommission mit ihren sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

## **Art. 20**

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Bau- und Planungskommission nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- (Artikel 33 Baugesetz) und Baupolizeibehörde (Artikel 45 Baugesetz) wahr.

<sup>2</sup>Sie ist vorberatende Behörde des Gemeinderates in Planungssachen.

<sup>3</sup>Sie ist befugt, die Kompetenz zur Erteilung von kleinen Baubewilligungen sowie zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ohne Koordinationsbedarf, ohne Erfordernis einer Ausnahmegewilligung und ohne erhobene Einsprachen an den Stadtbaumeister oder an die Stadtbaumeisterin zu delegieren.

## Zweiter Abschnitt: Kommission für öffentliche Sicherheit

### Art. 21 bis Art. 22 aufgehoben

## Dritter Abschnitt: Schulkommission

### Art. 23

Verweis

Für die Schulkommissionen gelten die Vorschriften des Schulreglements.

## Vierter Abschnitt: Sozialkommission

### Art. 24

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die Sozialkommission mit ihren sieben Mitgliedern.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied der Stadt Burgdorf und von vertraglichen Anschlussgemeinden sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup>Die Sozialkommission ist befugt, sich in rechtlichen Fragen beraten zu lassen und zu diesem Zwecke Verträge mit Mitgliedern der Kommission oder Dritten, die über eine entsprechende Fachausbildung verfügen, abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.<sup>2)</sup>

### Art. 25 <sup>3)</sup>

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Sozialkommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie ist für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG zuständig.

<sup>2</sup>Die Sozialkommission nimmt ferner Stellung zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen zu Handen des Stadt- und Gemeinderates.

<sup>3</sup>Die Sozialkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

---

<sup>1)</sup> Abs. 1: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

<sup>2)</sup> Abs. 3: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

<sup>3)</sup> Art. 25: Fassung gemäss SR-Beschluss vom 17. Dezember 2012

## **Fünfter Abschnitt: Einbürgerungskommission**

### **Art. 26 bis Art. 27 aufgehoben**

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

### **Art. 29**

Übergangs-Bestimmungen Der Gemeinderat ist befugt, vom bisherigen Recht abweichende Amtszeiten für Kommissionsmitglieder zu bestimmen, bis die Kommissionen erstmals nach neuem Recht bestellt werden.

Genehmigung Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2002 das Kommissionsreglement einstimmig genehmigt.

Burgdorf, 17. Juni 2002

NAMENS DES STADTRATES

Beatrice Kuster Müller, Präsidentin  
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 25 vom 20. Juni 2002 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Februar 2003 in Kraft.

### **Teilrevision vom 18. Oktober 2004**

Der Stadtrat hat am 18. Oktober 2004 einstimmig die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 24 Absatz 2
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht
Inkraftsetzung	Das Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

### **Teilrevision vom 27. März 2006**

Der Stadtrat hat am 27. März 2006 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Fünfter Abschnitt: Art. 26 und 27
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 13 vom 30. März 2006 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 27. März 2006 treten am 1. Juni 2006 in Kraft.

### **Teilrevision vom 21. Mai 2007**

Der Stadtrat hat am 21. Mai 2007 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Zweiter Abschnitt: Art. 21 und 22
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 21 vom 24. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 21. Mai 2007 treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

### **Teilrevision vom 17. Dezember 2012**

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2012 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderung	Vierter Abschnitt: Art. 24 und 25, sowie sprachliche Anpassungen.
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 20. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Die Änderungen vom 17. Dezember 2012 treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Teilrevision vom 14. September 2020**

Der Stadtrat hat am 14. September 2020 einstimmig die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 3
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 17. September 2020 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Die Änderung vom 14. September 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.